

**Satzung der Stadt Hattingen
über die Wahrung der Belange von
Menschen mit Behinderung in Hattingen
vom 17.07.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW 2003 S. 766) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Hattingen sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hattingen gem. § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Hattingen zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Sozial- und Gesundheitsausschuss und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist das Behindertenforum der Stadt Hattingen. Im Behindertenforum sind alle Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten.
- (2) Das Behindertenforum ist ein freies Forum, an dem jeder interessierte Bürger teilnehmen kann. Es gibt keine feste Mitgliedschaft.
- (3) Das Behindertenforum wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Diese/r lädt zu den Sitzungen des Behindertenforums ein. Der/Die Sprecher/in wird für die Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Das Forum tagt alle 2 Monate und zusätzlich nach Bedarf. Ein gewähltes Mitglied des Behindertenforums ist beratendes Mitglied des Sozial- und Gesundheitsausschusses.
- (4) Das Behindertenforum wird vom Fachbereich Soziales und Wohnen begleitet.

§ 3 Aufgaben

Dem Behindertenforum werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Anlaufstelle für die Belange behinderter Menschen der Stadt Hattingen.
- (2) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung:
 - Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
 - Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken;
 - Berücksichtigung von unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern unter dem besonderen Aspekt von Benachteiligung von Frauen mit Behinderung;
 - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Das Behindertenforum informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- (4) Das Behindertenforum gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- (5) Das Behindertenforum wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/Mitbürger integriert sind, d.h. als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Hattingen berühren könnten, ist das Behindertenforum rechtzeitig zu informieren.
- (2) Dem Behindertenforum ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Hattingen gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (3) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben das Behindertenforum in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

- (4) Das Behindertenforum hat gegenüber einzelnen Fachbereichen, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern keine Befugnisse.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Das Behindertenforum kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.